



Sitzung vom

27. April 2021

Mitgeteilt den

30. April 2021

Protokoll Nr.

392/2021

Auftrag Pajic

betreffend Selbstbestimmung am Lebensende in Alters- und Pflegeheimen

Antwort der Regierung

In Bezug auf den Freitod herrscht in der schweizerischen Rechtslehre die Auffassung, dass der einzelnen Person die Freiheit zukommt, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu befinden. Dieses Recht folgt zum einen aus der in Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleisteten persönlichen Freiheit. Zum anderen stellt es einen Aspekt des in Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens dar. Das Recht auf den eigenen Tod ergibt sich aber auch ganz allgemein aus dem Recht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 7 BV). Vom Recht auf den eigenen Tod ist allerdings der Anspruch auf Beihilfe zur Selbsttötung gegenüber dem Staat oder Dritten abzugrenzen. Eine sterbewillige Person hat keinen Anspruch darauf, dass ihr Beihilfe zur Selbsttötung oder sogar aktive Sterbehilfe geleistet wird, falls sie nicht in der Lage sein sollte, ihrem Leben selber ein Ende zu setzen (BGE 133 I 55 E. 6.2.1). Somit würde auch bei einem gesetzlich statuierten Recht der Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen für die Zulassung von Suizidhilfe bzw. im Falle einer Verpflichtung der Einrichtungen, eine solche zuzulassen, keine positive Leistungspflicht der Einrichtung zur Leistung oder Hilfeleistung beim Suizid bestehen.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 BV beinhaltet die Freiheit, für die persönlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen einzutreten und sich entsprechend zu verhalten. Sie garantiert einerseits die Freiheit des Einzelnen, frei von jeglichem Rechtsnachteil sein Verhältnis zur Religion in der Bildung einer Überzeugung bis zum Bekennen, allein oder in Gemeinschaft, gestalten zu können. Andererseits kann sich auch eine Person darauf berufen, wenn der Staat von ihr verlangt, eine bestimmte Handlung des Staats oder von Dritten zu dulden, welche mit deren Gewissen kollidiert. Somit kann die Glaubens- und Gewissensfreiheit als Individualrecht von verschiedenen Beteiligten geltend gemacht werden. So kann sich unter anderem das Pflegepersonal, das in einer Institution mit primär pflegendem oder palliativem Zweck tätig ist, direkt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. Schliesslich kann auch das Alters- und Pflegeheim selbst Rechtsträger der Glaubens- und Gewissensfreiheit sein, allerdings nur, sofern es gemäss seinen Statuten ein religiöses oder kirchliches Ziel verfolgt (vgl. BGE 142 I 195).

Die Unterstützung eines Menschen bei der Verwirklichung eines bereits gefassten Entschlusses zur Selbsttötung ist gemäss Art. 114 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) straflos, wenn die sterbewillige Person urteilsfähig ist, selber handeln kann und die helfende Person nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen

handelt. Aus strafrechtlicher Sicht ist Suizidhilfe mitunter dann problematisch, wenn die Suizidhandlung nicht eigenverantwortlich ausgeführt wurde oder die suizidwillige Person nicht urteilsfähig war. Die suizidwillige Person muss stets die alleinige Tat-herrschaft über die tödliche Handlung haben und zudem ihre Handlung jederzeit ver-nunftgemäss beurteilen können. Idealerweise sind diese Voraussetzungen klar zu dokumentieren, allenfalls via Video.

Im Kanton Graubünden besteht keine gesetzliche Regelung zum Thema Sterbehilfe. Die Suizidbegleitung in Alters- und Pflegeheimen wird bereits heute im Rahmen des Betriebsbewilligungsprozesses thematisiert, jedoch in den Alters- und Pflegeheimen unterschiedlich gehandhabt. Ob eine Institution in ihren Räumlichkeiten Sterbehilfe zulässt oder nicht, entscheidet die Trägerschaft zusammen mit der Heimleitung und der Leitung Pflege. Heute lassen bereits verschiedene Alters- und Pflegeheime im Kanton Graubünden die Suizidbegleitung zu. Der Fachstelle Spitex und Alter des Ge-sundheitsamts wurde bisher weder ein Projektantrag des Bündner Spital- und Heim-verbands bezüglich einer im Kanton einheitlichen Umsetzung zur Sterbehilfe noch eine Beschwerde, dass eine Suizidbegleitung nicht ausgeführt werden durfte, einge-reicht.

Nach Art. 36 Abs. 1 BV muss jede Einschränkung eines Grundrechts eine gesetzli-che Grundlage haben; schwerwiegende Einschränkungen müssen gesetzlich vorge-sehen sein (BGE 139 I 280, Erw. 5.1, S. 284, und die zitierten Verweise); vorbehal-ten sind Fälle schwerer, unmittelbarer und drohender Gefahr. Darüber hinaus muss jede Einschränkung eines Grundrechts durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz eines Grundrechts anderer gerechtfertigt sein und in einem angemesse-nen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Eine ent-sprechende Bestimmung muss diesen Voraussetzungen genügen. Dies bedarf einer rechtlichen Prüfung, die aufgrund der derzeitigen Arbeitsbelastung der Mitarbeiten-den des Gesundheitsamts nicht vorgenommen werden konnte.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vor-liegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Es sei ein Gesetzesartikel zu schaffen, welcher Personen, die in mit öffentlichen Mit-teln unterstützten Einrichtungen gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GesG; BR 500.000) wohnen, das Recht einräumt, in dieser Einrichtung die Hilfe von externen Organisationen für einen begleiteten Suizid beizuziehen. Dies unter Berücksichtigung der in der Schweiz für den begleiteten Suizid geltenden Bestimmungen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic. iur. W. Frizzoni